

## Sondernutzungsgebührenverzeichnis für die Stadt Königsee und ihre Ortsteile

<b>Art der Sondernutzung</b>		<b>Gebühren</b>
<b>Straßen / Gehwege</b>		
Baugerüste	lfd. m / Tag	
Sofern der Fußgängerverkehr gesperrt wird danach		4 Wochen frei 0,40 € / lfd. m. / Tag
Hebebühnen / Aufzüge	qm / Tag	wie Gerüst
Aufgrabungen, die nicht der öffentl. Versorgung dienen	qm / Tag	0,40 €
Zeitweiliges Ablagern von Material	qm / Tag	
Sofern der Fußgängerverkehr gesperrt wird danach		bis 24 Stunden gebührenfrei 0,40 €
Container für Baustoffe u. ä. danach	qm / Tag	3 Tage gebührenfrei 0,40 €
Blumenkübel / Blumentröge		frei
Fahrradständer, sofern sie nicht den öffentl. Verkehr behindern		frei
Masten (ausgenommen für Dekorationen der Stadt)	Stück / Jahr	12,70 €
<b>Bauliche Anlagen</b>		
Verkaufskioske (feste)	qm / Monat	12,70 €
Verkaufs-, stehende Warenständer	qm / Monat	2,00 €
Warenautomaten (mit o. ohne festen Verbund Mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.	pro Jahr	25,50 bis 127,80 €

(Festlegung der Gebührenhöhe nach Abwägung durch die Verwaltung gem. Verwaltungskostensatzung für die Stadt Königsee und ihre Ortsteile.)

### **Gewerbliche Veranstaltungen**

Aufführungen und Veranstaltungen

gewerblicher Art (z.B. nach Gaststättengesetz)

bis 100 qm / Tag 25,50 €

bis 500 qm / Tag 51,10 €

über 500 qm / Tag 127,80 €

Freizeitsitze ( Tische / Stühle) ganzjährig

bis 30 qm gebührenfrei

über 30 qm

qm / Tag 0,40 €

mindestens jedoch / Woche 5,10 €

anderer Art (nicht gewerblich)

pro Tag 15,30 €

Verkaufswagen

Stück / Tag 5,10 €

Plakate

qm / Ansichtsfläche / Tag 0,20 €

Werbereiter

qm / Ansichtsfläche / Woche 0,50 €

Firmen-, Hinweis-, Reklametafeln

Stück / Monat 2,50 €

Überspannungen gewerbl. Art

(kurzfristig)

lfd. m / Woche 2,50 €

Mindestgebühr für beantragte Sondernutzung

(pro Antrag)

2,50 €

Für Sondernutzungen, die in vorstehendem

Verzeichnis nicht aufgeführt sind

Rahmengebühren

5,10 bis 511,20 €

Die Gebühr ist zu bemessen: 1. nach der Bedeutung der Sondernutzung und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten

2. nach der mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Mühewaltung und

3. nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners